



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung



Bundestransferstelle
Soziale Stadt

Kurzexpertise Verfügungsfonds

Ergebnisse einer Befragung
der Ansprechpartner „Soziale Stadt“
in den Bundesländern

Berlin, Februar 2010 (Aktualisierung: Mai 2011)

Deutsches Institut für Urbanistik GmbH



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung

Inhalt

1	Zur Kurzexpertise „Verfügungsfonds“	3
1.1	Anlass für die Erstellung der Expertise	3
1.2	Untersuchungsfragen	4
1.3	Methodische Vorgehensweise	4
2	Befragungsergebnisse	4
2.1	Stellenwert von Verfügungsfonds für die Programmumsetzung aus Ländersicht	4
2.2	Möglichkeiten der Förderung gebietsbezogener Verfügungsfonds im Rahmen der Sozialen Stadt	6
2.3	Fördervolumen von Verfügungsfonds	12
2.4	Positive Effekte von Verfügungsfonds	14
2.5	Schwierigkeiten mit Verfügungsfonds	15
3	Zentrale Ergebnisse und Empfehlungen	17
	Anhang	19

1 Zur Kurzexpertise „Verfügungsfonds“

1.1 Anlass für die Erstellung der Expertise

Einen besonderen Beitrag zur Aktivierung der Bevölkerung und zur Initiierung eines Selbstorganisationsprozesses im Rahmen der Umsetzung des Programms Soziale Stadt können Verfügungsfonds oder Stadtteilbudgets leisten. Ihre Einführung ist mit der Erwartung verbunden, die als mangelhaft kritisierten Entscheidungsbefugnisse auf der lokalen Ebene erweitern und bisher fehlende Möglichkeiten eines schnellen Handelns vor Ort anbieten zu können. Mit der Einrichtung von Verfügungsfonds oder Stadtteilbudgets sollen kleinere Projekte und Maßnahmen schnell und unbürokratisch realisiert werden. Hierauf bezieht sich explizit auch der Leitfaden der ARGEBAU: „Den Gemeinden obliegt es, eine umfassende Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen. Dabei ist während der Laufzeit der Förderung auch darauf hinzuwirken, dass die in Gang gekommenen Beteiligungsprozesse im Quartier dauerhaft weiterwirken. Nach bisher vorliegenden Erfahrungen benötigt das kommunale Quartiersmanagement zur Ingangsetzung von Beteiligungs- und Erneuerungsprozessen sowie für kurzfristig notwendig werdende Interventionen kleinere Verfügungsfonds“ (Bauministerkonferenz 2005, S. 14).

Vor diesem Hintergrund ist von besonderem Interesse, inwieweit die Länder Verfügungsfonds finanzieren und inwieweit die Fonds aus Sicht der Länder in der bisherigen Programmumsetzung den an sie gestellten Erwartungen tatsächlich gerecht werden.

1.2 Untersuchungsfragen

Insbesondere stellen sich folgende Fragen an die Ebene der Länder:

- Welchen Stellenwert bzw. welche Bedeutung haben Verfügungsfonds aus Sicht der Länder für die Umsetzung des Programms Soziale Stadt?
- Inwieweit können in den einzelnen Ländern Verfügungsfonds aus dem Programm Soziale Stadt gefördert/finanziert werden? Gibt es für die Einrichtung von Verfügungsfonds Landesrichtlinien o.ä?
- Bis zu welcher Summe können solche Fonds eingerichtet werden?
- Welche Positiveffekte durch Verfügungsfonds können aus Landessicht beobachtet werden?
- Welche Schwierigkeiten sind mit diesem Instrument bisher aufgetreten?

1.3 Methodische Vorgehensweise

Zur Beantwortung der Untersuchungsfragen erfolgte im Rahmen der Kurzexpertise zum einen in November/Dezember 2009 via E-Mail eine schriftliche Befragung der Ansprechpartner „Soziale Stadt“ in den Bundesländern. Mit Ausnahme von *Schleswig-Holstein* beteiligten sich alle Bundesländer an der Befragung.

Eine Aktualisierung der Ergebnisse erfolgte im Mai 2011 in Abstimmung mit den Ländern.

2 Befragungsergebnisse

2.1 Stellenwert von Verfügungsfonds für die Programmumsetzung aus Ländersicht

Insgesamt wird quartiersbezogenen Verfügungsfonds seitens der Länder, die sich zu dieser Frage geäußert haben, ein sehr hoher Stellenwert im

Rahmen der Umsetzung des Programms Soziale Stadt beigemessen. Allerdings weist das Land *Hessen* darauf hin, angesichts der teilweise sehr unterschiedlichen individuellen Situationen in den verschiedenen Programmgebieten nur schwerlich pauschalisierende Aussagen treffen zu können.

Trotz der damit womöglich verbundenen Generalisierung wird von vielen Ländern hervorgehoben, Verfügungsfonds seien ein wichtiges Instrument für die Aktivierung und Beteiligung der Quartiersbevölkerung und anderer lokaler Akteure – entsprechende Aussagen auf Landesebene wurden in *Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen* und dem *Saarland* gemacht. Vereinzelt wird auf die konsensbildende Funktion und Wirkung von Gremien hingewiesen, die über die Mittelverwendung entscheiden.

Darüber hinaus wurden vereinzelt noch weitere Kriterien genannt, mit denen sich die Bedeutung der Fonds unterstreichen lässt:

- *Bayern*: Das Instrument Verfügungsfonds spielt insbesondere eine wichtige Rolle, um eine Öffentlichkeit in den Programmgebieten herzustellen und das Engagement der lokalen Bevölkerung zu fördern.
- *Berlin*: In Berlin wird ein Großteil der Mittel aus dem Programm Soziale Stadt (Berliner Quartiersmanagement) jährlich für Projekte, Initiativen und Maßnahmen im Sinne eines Verfügungsfonds auf lokaler Ebene in Bürgergremien (Quartiersräte) beraten und beschlossen. Aus Sicht des Landes ist die Beteiligung der lokal ansässigen Bürgerschaft eine wesentliche Voraussetzung für die Herausbildung eines stabilen, örtlichen Gemeinwesens.
- *Brandenburg*: Verfügungsfonds führen mit geringem Aufwand zu großen Effekten: Die Akteure nutzen die Mittel für öffentlichkeitswirksame Projekte wie Benefizbasare, Zukunftstage und ähnliches sowie für Materialkosten und geringfügige Aufwandsentschädigungen. Dabei handelt es sich um kleine Maßnahmen zu Gesamtkosten von bis zu 250 Euro.

- *Mecklenburg-Vorpommern*: Verfügungsfonds tragen zur Stärkung der kulturellen und sozialen Infrastruktur bei. In der Arbeit des Quartiermanagements hat der Verfügungsfonds herausragende Bedeutung, weil dadurch die Nähe zu den verschiedenen Institutionen und den Anwohnerinnen und Anwohnern hergestellt wird.
- *Rheinland-Pfalz*: Verfügungsfonds ermöglichen die schnelle und unbürokratische Reaktion lokaler Quartiermanagements auf vor Ort auftretende Bedarfe.
- *Sachsen*: Durch die Verfügungsfonds wird die Finanzierung von (Freizeit-) Aktivitäten im nicht-investiven Bereich ermöglicht.
- *Thüringen*: Verfügungsfonds unterstützen die Funktionsfähigkeit und Eigenständigkeit von Stadtteilmanagement vor Ort. Neben periodisch wiederkehrenden Aktivitäten, die hierdurch finanziert werden können, sind Verfügungsfonds insbesondere für kurzfristige Aktionen wichtig, die aus aktuellem Anlass notwendig oder weiterführend für die Stadtteilarbeit sein können.

2.2 Möglichkeiten der Förderung gebietsbezogener Verfügungsfonds im Rahmen der Sozialen Stadt

In der großen Mehrzahl der Bundesländer sind gebietsbezogene Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Programms Soziale Stadt förderfähig, wobei dies in der Hälfte der Länder grundsätzlich, in vier weiteren Ländern eher eingeschränkt der Fall ist. Eine grundsätzliche Förderung ist möglich in

- *Bayern*: Quartiersbezogene Verfügungsfonds sind in Bayern im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ förderfähig. In den Bayerischen Städtebauförderungsrichtlinien 2007 (StBauFR 2007) ist die Einrichtung von Verfügungsfonds unter Nr. 20.2 geregelt. Dort heißt es: *Die Regierung kann kommunale Fonds (z. B. Quartiersfonds) für kleinere Maßnahmen der Gemeinde zur Begleitung und Steuerung der Gesamtmaßnahmen genehmigen. Nr. 20.1 Satz 2 gilt entsprechend. Nr.*

20.1 Satz 2 StBauFR lautet: *Soweit diese Programme von der Regierung allgemein genehmigt sind, entscheidet die Gemeinde im Rahmen eines von der Regierung zu bewilligenden Jahresbudgets im Einzelfall selbst über die Mittel und weist deren zweckentsprechende Verwendung summarisch nach.* In den Hinweisen zu Nr. 20.2 StBauFR 2007 ist weiter ausgeführt: *"Quartiersfonds" kommen insbesondere bei den Bund-Länder-Programmen "Soziale Stadt" und "Stadtumbau" in Betracht.*

Von weitergehenden landesweiten Vorgaben wurde abgesehen, da aus Landessicht die Spielräume der Verfügungsfonds möglichst groß sein sollten, damit die Fonds entsprechend der Problemlagen vor Ort ausgestaltet werden können. In Zweifelsfällen werden die Kommunen von den für die Abwicklung der Städtebauförderungsprogramme zuständigen Bezirksregierungen beraten.

- *Berlin:* In Berlin wird ein Großteil der Programmmittel im Sinne eines Verfügungsfonds als „Quartiersfonds“ den Stadtteilen zur Beratung und Vergabeentscheidung zur Verfügung gestellt. Dafür wurden im Land Verfahrensgrundsätze erlassen, die die Struktur und die Arbeitsweise der Entscheidungsgremien vorgeben.
- *Bremen:* Verfügungsfonds werden im Rahmen jährlicher Gebietsbudgets, die in den elf Fördergebieten bis zum jeweiligen Jahresende projektbezogen abgerufen bzw. bewilligt werden müssen, gefördert. Eine gesonderte Landesrichtlinie zum Thema Verfügungsfonds existiert nicht; die daraus finanzierten Projekte müssen sich allerdings am integrierten Entwicklungskonzept des Fördergebietes orientieren.
- *Hamburg:* Der Einsatz von quartiersbezogenen Verfügungsfonds ist im Jahr 2009 vom Hamburger Senat beschlossenen „Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)“ vorgesehen. Er wird über den „Leitfaden für den Einsatz von Verfügungsfonds in Gebieten des Hamburgischen Stadtteilentwicklungsprogramms ‚Aktive Stadtteilentwicklung 2005-2008‘“ vom 31.07.2007 geregelt. Darin finden sich Angaben

unter anderem zu organisatorischen Voraussetzungen, inhaltlicher Mittelverwendung, Mittelausstattung und Mittelverwaltung.¹

- *Mecklenburg-Vorpommern:* Quartiersbezogene Verfügungsfonds können im Rahmen der bewilligten Programmmittel in Programmgebieten der Sozialen Stadt eingerichtet werden. Dies wurde erstmals mit Erlass vom 16.07.2001 geregelt. Dabei wurden den Kommunen durch das Land „Leitlinien für den Einsatz von Verfügungsfonds“ an die Hand gegeben, die die Einsatzmöglichkeiten aufzeigen und gleichzeitig Spielraum für eine flexible Gestaltung lassen.
- *Nordrhein-Westfalen:* Hier besteht die Möglichkeit der Finanzierung programmgebietsbezogener Verfügungsfonds im Rahmen von Pauschalmitteln, die vom Land innerhalb der Soziale Stadt-Förderkulisse bereitgestellt werden. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:
 1. Die Finanzmittel sollen ausschließlich dem Stadtteil zugute kommen.
 2. Es sollen für die Bewohnerschaft wahrnehmbare Stadtteilprojekte unterstützt werden.
 3. Stadtteilbezogene Kriterien für die Vergabe von Pauschalmitteln sollen zugrunde gelegt werden.
 4. Die Pauschalmittel dürfen kein offenkundiger Ersatz für andere nach anderen Förderprogrammen oder haushaltsmäßigen Einplanungen vorzunehmende Maßnahme sein.
 5. Ein Vergabegremium im Stadtteil soll über die Verwendung von Pauschalmitteln entscheiden.

Die Verfahren zur Verteilung der Pauschalmittel des Verfügungsfonds werden vor Ort in den Stadtteilen entwickelt und oftmals mit lokalen Richtlinien unterlegt, weshalb das Instrument Verfügungsfonds in den Programmstadtteilen unterschiedlich angewendet wird. Die Richtlinien betreffen beispielsweise die Zusammensetzung der Entscheidungsgremien, den Zweck der Maßnahmen oder die Höhe der zu vergebenden Mittel. Die lokalen Richtlinien grenzen i.d.R. auch die Einsatzmög-

¹ Die Regelungen zum Verfügungsfonds werden zur Zeit im Hinblick auf das Rahmenprogramm (RISE) überarbeitet (Stand Mai 2011).

lichkeiten der Pauschalmittel ein, indem beispielsweise Handlungsfelder der integrierten Handlungskonzepte vorgegeben werden. Grundsätzlich gilt, dass die Maßnahmen im Sinne der Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW (2008) förderfähig sein müssen².

- *Saarland*: Verfügungsfonds sind in den Programmgebieten der Sozialen Stadt grundsätzlich förderfähig, allerdings gibt es auf Landesebene dazu keine gesonderte Förderrichtlinie³. Vielmehr erfolgt die Fondsabwicklung auf der Grundlage von Richtlinien, die in den jeweiligen Gebieten erarbeitet werden. Diese Richtlinien regeln unter anderem die Zielsetzung des Fonds, die Förderfähigkeit von Maßnahmen, das Antragsverfahren, die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums. Sie sind auf Landesebene mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr inhaltlich abgestimmt (Projektvorlage) und Fördervoraussetzung für den Einsatz der Städtebauförderungsmittel.
- *Thüringen*: Es besteht die Möglichkeit der (jährlichen) Beantragung von quartiersbezogenen Verfügungsfonds unter Berücksichtigung der Fördervoraussetzung gemäß Verwaltungsvereinbarung 2009 sowie der Städtebauförderrichtlinien des Landes. Eine gesonderte Landesrichtlinie für die Einrichtung von Verfügungsfonds im Rahmen der Sozialen Stadt existiert nicht.

Eher (thematisch) eingeschränkte Fördermöglichkeiten für quartiersbezogene Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Programms Soziale Stadt bestehen in folgenden Bundesländern:

-
- 2 In den Förderrichtlinien zur Stadterneuerung in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2008 heißt es zur Programmumsetzung Soziale Stadt unter der Überschrift „Aktive Mitwirkung der Beteiligten“: „Gemeinden, die für Stadtteilbeiräte einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung und einrichten, können gefördert werden. (...) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil. (...) Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien zu entscheiden, in denen die Art und der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln sind. Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist in den gemeindlichen Richtlinien zu bestimmen“ (MBV 2008: 27 f.).
- 3 In fünf von insgesamt neun saarländischen Programmgebieten wurden Verfügungsfonds – größtenteils bereits zu Programmbeginn im Jahr 1999 – eingerichtet.

- *Brandenburg:* Die Förderung gemeindlicher Fonds zur Stärkung von zentralen städtischen Bereichen, die durch Funktionsverluste bedroht oder davon betroffen sind, ist möglich. Fondsmittel sind auch einsetzbar, um Akteure für die Belange der Stadtentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung einzubinden. Grundlage für den Einsatz der gemeindlichen Fonds sind die Städtebauförderungsrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (StBauFR) vom 09. Juli 2009, Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 31 vom 12. August 2009, und hier speziell die Anlage „Handlungsfelder, Fördergegenstand B.2 Begleitung der Gesamtmaßnahme“. Die Fonds werden allerdings nur zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die anderen 50 Prozent seitens der (lokalen) Wirtschaft, von Immobilien- oder Standortgemeinschaften, Privaten und/oder als zusätzliche Mittel der Gemeinde eingestellt werden.
- *Hessen:* Aufgrund haushaltsrechtlicher Bedingungen wurde die Finanzierung von quartiersbezogenen Verfügungsfonds nicht als Fördergegenstand in die Richtlinien des Landes aufgenommen. Die hessischen Kommunen können jedoch einen solchen Fonds aus kommunalen Mitteln einrichten und die vorfinanzierten Einzelpositionen, soweit sie nach den Richtlinien förderfähig sind, im Rahmen des Programms als förderfähige Kosten abrechnen.
- *Rheinland-Pfalz:* Für kleinere unvorhergesehene, aber notwendige Ausgaben können Kommunen die Bereitstellung eines quartiersbezogenen Verfügungsfonds beantragen. Dafür gibt es von Landesseite keine eigene Richtlinie; allerdings muss jede Kommune nach Ablauf des bewilligten Zeitraumes die Verwendung des bereitgestellten Verfügungsfonds nachweisen.
- *Sachsen:* Quartiersbezogene Verfügungsfonds sind im Freistaat Sachsen nach der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung (VwVStBauE) vom 20. August 2009 zuwendungsfähig. Gefördert werden investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen; dazu zählen beispielsweise auch Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zur

Feststellung der Mitwirkungsbereitschaft im Stadtquartier. Nähere Maßgaben zu den Verfügungsfonds sind in der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung (VwVStBauE) vom 20. August 2009 in Abschnitt B unter Nummer 11.2.2.4 für die Programmbereiche „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und „Soziale Stadt“ geregelt.

In drei Bundesländern ist eine Förderung quartiersbezogener Verfügungsfonds im Rahmen der Sozialen Stadt nicht vorgesehen:

- *Baden-Württemberg:* Quartierbezogene Verfügungsfonds sind nicht förderfähig. Den in das Programm Soziale Stadt aufgenommenen Kommunen bleibt es aber unbelassen, einen Verfügungsfonds ohne Einsatz von Städtebaufördermitteln einzurichten.
- *Niedersachsen:* Auch hier werden zurzeit keine quartiersbezogenen Verfügungsfonds aus dem Programm Soziale Stadt gefördert. Unabhängig davon richten die Städte zum Teil solche Fonds mit eigenen Mitteln ein.
- *Sachsen-Anhalt:* Bisher haben die am Programm teilnehmenden Kommunen keinen Antrag auf Förderung eines quartiersbezogenen Verfügungsfonds gestellt; allerdings bietet das Land diese Möglichkeit auch nicht von sich aus an. Der Förderschwerpunkt in Sachsen-Anhalt liegt vorrangig bei investiven Maßnahmen. Nicht-investive, sozial-integrative Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie die Voraussetzung für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme bilden. Sie kommen also nur dann in Betracht, wenn die nicht-investive Einzelmaßnahme notwendig ist, um die Ziele der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zu erreichen. Da Verfügungsfonds in Sachsen-Anhalt bislang nicht gefördert wurden, ist bisher auf Landesebene auch kein Bedarf für entsprechende Festlegungen des Landes gesehen worden.

2.3 Fördervolumen von Verfügungsfonds

Auch im Zusammenhang mit der Frage, bis zu welcher Summengrenze quartiersbezogene Verfügungsfonds gefördert werden bzw. ob solche Obergrenzen überhaupt vorgesehen sind, gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern.

Zu den Bundesländern, in denen formal keine Beschränkungen der Fondsgrößen festgelegt wurden, gehört *Thüringen*. Faktisch bewegt sich hier die Höhe der in den Quartieren eingerichteten Fonds zwischen jährlich 20.000 und 50.000 Euro. Auch in *Bayern* werden keine Vorgaben für die Höchstsumme gemacht, die ein Verfügungsfonds umfassen darf. Sie soll jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Einwohnerzahl des Programmgebiets und zu den im Programmgebiet eingesetzten Mitteln aus dem Programm „Soziale Stadt“ stehen.

Klare Obergrenzen für das Mittelvolumen programmgebietsbezogener Verfügungsfonds wurden in folgenden Ländern definiert:

- *Hamburg*: Verfügungsfonds können mit einem Umfang von bis zu 30.000 Euro pro Fördergebiet und Jahr eingerichtet werden. Die Höhe der tatsächlich zur Verfügung gestellten Summe richtet sich nach Größe und Einwohnerzahl des jeweiligen Fördergebietes.
- *Mecklenburg-Vorpommern*: Mit Erlass vom 16.07.2001 wurde in Mecklenburg-Vorpommern geregelt, dass ein Verfügungsfonds in den Stadtteilen der Sozialen Stadt in Höhe von 10.000 Euro im Rahmen der bewilligten Programmmittel eingerichtet werden kann, Nach Vorliegen der Ergebnisse der ersten landeseigenen Zwischenevaluierung aller Fördergebiete wurde per Erlass vom 01.03.2004 der Verfügungsfonds von 10.000 auf 20.000 Euro erhöht.
- *Sachsen*: Verfügungsfonds können mit bis zu 20.000 Euro jährlich ausgestattet werden. Während der ersten fünf Jahre werden sie vollständig aus den Mitteln der Sozialen Stadt gespeist; danach müssen sie mindestens zur Hälfte von Dritten finanziert werden.

- *Saarland*: Die finanzielle Ausstattung der Verfügungsfonds bewegt sich im Saarland je nach Gebietsgröße jeweils zwischen jährlich 5.000 und 15.000 Euro.

Je nach individueller Situation vor Ort bzw. Einwohnerzahl variierende Höchstbeträge von Verfügungsfonds sind in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vorgesehen:

- *Berlin*: Die Quartiersfonds in Berlin haben unterschiedliche Förderhöhen und -laufzeiten:
 - ⇒ Quartiersfonds 1: bis 1.000 Euro jährlich,
 - ⇒ Quartiersfonds 2: zwischen 1.000 und 10.000 Euro jährlich,
 - ⇒ Quartiersfonds 3: ab 10.000 Euro jährlich.

Die Höhe der zugewiesenen Fonds richtet sich nach der Einstufung der jeweiligen Quartiere in unterschiedliche Interventionsgrade⁴. Darüber hinaus bemisst sich die Zuweisungshöhe beim Quartiersfonds 3 nach Einwohnerzahl, Migrantanteil sowie Programmlaufzeit.

- *Bremen*: Es geht ein jährliches Gebietsbudget an die elf Fördergebiete des Landes, das bis Jahresende projektbezogen abgerufen bzw. bewilligt wird. Dabei erhalten die Gebiete 50 bzw. 100 Prozent einer Basisfördersumme; 100 Prozent entsprechen in 2009 und 2010 jeweils 125.000 Euro.
- *Nordrhein-Westfalen*: Die Summe der für Programmgebiete in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Mittel für Verfügungsfonds variiert und wird von den Städten für die Stadtteilprojekte beantragt. Als Orientierungsgröße wird jedoch der Maximalbetrag von 5 Euro je Quartiersbewohner/in und Jahr vorgegeben.
- *Rheinland-Pfalz*: Die Höhe der Verfügungsfonds beläuft sich in Abhängigkeit von der Größe der jeweiligen Kommune zwischen 3.000 und 20.000 Euro jährlich.

⁴ In Berlin wird die Fördergebietskulisse nach unterschiedlichen Interventionsstufen unterschieden: In *Quartiermanagementgebieten* ist sie am größten, in *Präventionsgebieten* am schwächsten.

2.4 Positive Effekte von Verfügungsfonds

Alle Länder, die Verfügungsfonds als Fördergegenstand in ihren Richtlinien vorsehen, haben positive Effekte dieses Instruments benannt. Nicht nur die Flexibilität bei der Finanzierung von kleineren und kurzfristig entwickelten Projekten und Aktivitäten sowie der geringe Förder- und Verwaltungsaufwand wurden hervorgehoben, sondern auch die Stärkung von Mitwirkung und Selbstverantwortung der Stadtteilbewohnerschaft und lokaler Gruppen sowie die Wertschätzung dieses Engagements.

Darüber hinaus benannten einzelne Ländern weitere positive Effekte von Verfügungsfonds:

- *Bayern*: Der Gestaltungsspielraum insbesondere für die Quartiersmanager wird mit den zur Verfügung gestellten Mitteln deutlich erweitert. Ohne Verfügungsfonds wären viele kleinere Projekte vor Ort nicht umsetzbar, da ihre Finanzierung nicht gewährleistet werden könnte. Der Verfügungsfonds wird insgesamt als ein Förderinstrument mit hoher Anstoßwirkung betrachtet.
- *Bremen*: Die projektbezogene starke Partizipation der Bewohnerschaft im Rahmen der Fonds führt teilweise auch zur Beteiligung der Bewohnerschaft an allgemeinen Fragen der Quartiersentwicklung. Darüber hinaus ergibt sich aus dem basisdemokratisches Vorgehen bei der Vergabe der Fondsmittel eine große Tragfähigkeit der im Konsens beschlossenen Projekte.
- *Mecklenburg-Vorpommern*: Durch die Vergabe der Mittel durch ein lokal besetztes Gremium werden die Belange des Stadtteils intensiv diskutiert. Auch der Vernetzungsgedanke wird durch den Verfügungsfonds unterstützt. Die gemeinwesenorientierte Stadtteilarbeit erhält durch die finanzielle Unterstützung zusätzliche Möglichkeiten der Projektarbeit. Viele Veranstaltungen bzw. Aktivitäten, die zur Verbesserung der nachbarschaftlichen Kontakte, zur Stärkung des Zusammenhalts und zur Identitätssteigerung im Stadtteil geführt haben, wären ohne den Verfügungsfonds gar nicht oder nicht zeitnah umgesetzt

worden. Attraktivität und Diversität der über den Verfügungsfonds geförderten Veranstaltungen führen zur Imagesteigerung des Stadtteils - sowohl aus Sicht der Anwohnerinnen und Anwohner als auch in der Außenwahrnehmung.

- *Saarland:*
 - Förderung des Gemeinschaftsgedankens,
 - Stärkung nachbarschaftlicher Kontakte,
 - Verbesserung von Kommunikation und Verständigung, zunehmende Akzeptanz zwischen unterschiedlichen Bewohnergruppen,
 - Anstoßen von städtebaulichen Projekten,
 - Förderung von kulturellen Aktivitäten,
 - Förderung der Planungskultur,
 - Stärkung der Selbsthilfe,
 - Verstetigung von Stadtteilstrukturen.
- *Sachsen:* Die aus Mittel des Verfügungsfonds finanzierten Aktivitäten leisten einen wichtigen Beitrag zur sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen sowie von älteren Menschen im Stadtquartier.
- *Thüringen:* Die Möglichkeit, mit den Bewohnern gemeinsam zu entscheiden, welche Projekte/Aktivitäten finanziert werden sollen und welche nicht, schafft eine Vertrauens- und Motivationsbasis vor Ort.

2.5 Schwierigkeiten mit Verfügungsfonds

Mehrheitlich sehen die Länder, die Verfügungsfonds als Fördergegenstand in ihre Richtlinien aufgenommen haben, keine Schwierigkeiten im Zusammenhang mit diesem Instrument. Sechs Bundesländer berichten dagegen auch über Probleme, zum Teil bestanden diese aber nur in der Anfangsphase des Programms Soziale Stadt (*Bayern, Saarland*), zum Teil werden sie von den benennenden Ländern selbst stark relativiert (*Berlin, Bremen*):

- *Bayern*: In den ersten Programmjahren gab es vereinzelt Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Frage, was genau aus den Verfügungsfonds gefördert werden kann; jedoch hat sich dies mittlerweile in der Praxis eingespielt.
- *Berlin*: Mit der Tatsache, dass die Quartiersräte mit den Vergaberichtlinien für öffentliche Mittel arbeiten müssen, geht der pauschale Vorwurf einer formalen Bürokratisierung des Quartiermanagement-Verfahrens einher, die das Engagement von Stadtteilbewohnerschaft und lokalen Akteuren behindere. Gleichwohl zeigt der jährliche Mittelabfluss, dass hier eine Balance möglich ist, da vor dem Hintergrund der einzuhaltenen Richtlinien (EU, Bund, Land) mit der vorhandenen Fördersystematik ca. 95 bis 99 Prozent der Fondsmittel jährlich tatsächlich für Projekte, Initiativen und Maßnahmen in den Gebieten der Sozialen Stadt umgesetzt werden.
- *Bremen*: Die Startphase von Projekten benötigt aufgrund der umfassenden Beteiligung im Zusammenhang mit dem Gebietsbudget teilweise sehr viel Zeit, was jedoch durch die hiermit in der Regel verbundene Konsensbildung vielfach kompensiert werden kann.
- *Mecklenburg-Vorpommern*: Probleme ergeben sich bei der Verstetigung des Verfügungsfonds. Derzeit ist nach Rücksprache mit den Verantwortlichen vor Ort nicht erkennbar, ob eine Weiterführung nach Ende der Programmlaufzeit in der einen oder anderen Form – beispielsweise durch die Ressourcenbereitstellung von Unternehmen oder Träger von Einrichtungen – möglich sein wird. Die Unternehmen in den Gebieten sind aufgrund fehlender Wirtschaftskraft oft nicht in der Lage, zusätzliche Mittel aufzubringen. Die Träger von Einrichtungen haben nicht die Personalressourcen diese Mittel beispielsweise durch Fundraising zu ersetzen.
- *Saarland*: Mit Programmstart und der erstmaligen Einrichtung der Verfügungsfonds im Jahr 1999 traten zunächst einige Schwierigkeiten auf: politische Einflussnahme, fehlende Öffentlichkeitsarbeit, Betrachtung der Fonds als Konkurrenz für Ortsräte insbesondere im ländlichen Raum, Betrachtung der Fonds als undemokratische Verausgabung von

öffentlichen Mitteln (Bürgermeister), Unsicherheiten bei der Zusammensetzung der Entscheidungsgremien. Diese Anfangsschwierigkeiten gelten jedoch heute als weitgehend überwunden.

- *Sachsen*: Die in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Innenministeriums des Innern seit August 2008 geregelten inhaltlichen Voraussetzungen für Verfügungsfonds werden von den sächsischen Programm-Städten sowie vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag gegenüber den vorherigen großzügigeren Richtlinien als zu einengend kritisiert. So hätten die Fonds in der Vergangenheit vor allem im nicht-investiven Bereich Aktivitäten wie die Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit (Werken, Musik, Sport) unterstützt. Auf der anderen Seite sind die Anforderungen der neuen Verwaltungsvorschrift aus Sicht des Sächsischen Rechnungshofes noch nicht ausreichend. Er verweist darauf, dass der Bund in den jährlichen Bund-Länder-Vereinbarungen zur Städtebauförderung bislang keine Zustimmung zur Förderung von Verfügungsfonds im Programmbereich „Die Soziale Stadt“ gegeben hat.

Darüber hinaus liegen aus Sicht des Landes Sachsen weitere Schwierigkeiten mit dem Instrument darin, dass die Effekte für eine positive Stadtentwicklung kaum messbar sind, was eine Verwendungsnachsprüfung der für die Verfügungsfonds eingesetzten Bund-Länder-Mittel erschwert.

3 Zentrale Ergebnisse und Empfehlungen

Insgesamt zeigt sich, dass dem Instrument quartiersbezogener Verfügungsfonds seitens der Länder eine große Bedeutung für die Umsetzung des Programms Soziale Stadt beigemessen wird. Daher haben sie mehrheitlich die Möglichkeit geschaffen, solche Fonds zu fördern.

Die Bundesländer, die Verfügungsfonds als Fördergegenstand in ihren Richtlinien verankert haben, bilanzieren positive Effekte dieses Instruments: insbesondere Flexibilität bei der Finanzierung von kleineren und

kurzfristig entwickelten Projekten, geringer Förder- und Verwaltungsaufwand, Stärkung von Mitwirkung und Selbstverantwortung der Stadtteilbewohnerschaft und lokaler Gruppen, Wertschätzung dieses Engagements. Schwierigkeiten mit gebietsbezogenen Verfügungsfonds werden dagegen nur selten genannt.

Für die Stärkung der Einsatzmöglichkeiten lokaler Verfügungsfonds sowie die damit verbundenen Positiveffekte auf die Quartiersentwicklung lassen sich folgende Handlungsempfehlungen für Bund und Länder formulieren:

- Aufnahme der Fördermöglichkeit gebietsbezogener Verfügungsfonds in die Förderrichtlinien aller Bundesländer;
- aktive Unterstützung der Kommunen bei der Erarbeitung von Konzepten für die Verstetigung von Maßnahmen, Projekten und Strukturen der Sozialen Stadt inklusive Verfügungsfonds;
- (länderübergreifende) Verbreitung „guter Beispiele“ für die Finanzierung und Organisation von Verfügungsfonds.

Anhang

Ländererlasse und -richtlinien zu Verfügungsfonds

Bayern

Bayerisches Staatsministerium: Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderrichtlinien - StBauFR 2007), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 8. Dezember 2006, AZ.: IIC5-4607-003/04 (AllIMBI Nr. 15/2006), geänd. durch Bek. vom 22. Oktober 2010 (AllIMBI S. 290).

Berlin

Förderverfahren Zukunftsinitiative Stadtteil (ZIS) (Programmjahr 2010 ff.).
Berliner Kohäsionsfondsmodell – Verfahrensgrundsätze QF I-III
Programm Soziale Stadt, Stand 14.10.2009.

Brandenburg

Städtebauförderungsrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (StBauFR) vom 09. Juli 2009, Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 31 vom 12. August 2009.

Hamburg

Leitfaden für den Einsatz von Verfügungsfonds in Gebieten des Hamburgischen Stadtteilentwicklungsprogramms „Aktive Stadtteilentwicklung 2005-2008“ vom 31.07.2007.

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern: Erlass zum Einsatz eines Verfügungsfonds im Rahmen des Programms zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf „Die soziale Stadt“ vom 16.07.2001.

Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern: Leitlinien für den Einsatz eines Verfügungsfonds im Rahmen des Programmes zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf „Die soziale Stadt“ vom 16.07.2001.

Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern: Programm zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf „Die soziale Stadt“ – Ergänzung des Erlasses zum Einsatz eines Verfügungsfonds vom 16.07.2001, 18.01.2002.

Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern: Programm zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ – 2. Ergänzung des Erlasses zum Einsatz eines Verfügungsfonds vom 16.07.2001, zuletzt geändert mit Datum 18.01.2002, 01.03.2004.

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008). Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 – V.5 – 40.01.

Sachsen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung – VwVStBauE) vom 20. August 2009.